

E r l ä u t e r u n g e n

Die 11. Schulorganisationsgesetz-Novelle, BGBl.Nr. 327/1988, enthält in Artikel I Z. 20 bzw. § 131a Abs. 4 die grundsatzgesetzliche Bestimmung, wonach für Pflichtschulen der letzte Satz des Absatz 3 als Grundsatzbestimmung zu gelten habe. Danach wiederum ist bei der Erprobung von Unterrichtsformen und Differenzierungsmaßnahmen zur Berücksichtigung unterschiedlicher Lernvoraussetzungen im gemeinsamen Unterricht behinderter und nichtbehinderter Kinder bei Bedarf ein zusätzlicher, sonderpädagogisch qualifizierter Lehrer heranzuziehen. - In dem hierauf vom Bgld. Landtag verabschiedeten Ausführungsgesetz, dem Bgld. Schulversuchsgesetz 1989, LGBl.Nr. 44/1989, wurde dieser Grundsatzbestimmung Rechnung getragen. Darüberhinaus wurden auch noch - lediglich mit informativem Charakter - die weiteren (ohnehin als Bundesrecht unmittelbar anzuwendenden) Bestimmungen des § 131a nach der 11. Schulorganisationsgesetz-Novelle (Schulart, Lehrpläne, Unterrichtsformen und Differenzierungsmaßnahmen, 10% Klausel, Beginn und Abschluß der Schulversuche, Anwendung des § 7 Abs. 1 bis 6 Schulorganisationsgesetz) aufgenommen.

Mit der 13. Schulorganisationsgesetz-Novelle, BGBl.Nr. 408/1991, wurde obzittierter § 131a in seinen Absätzen 5 und 6 nun dahingehend novelliert, daß beispielsweise die 10% Klausel in die 20% Klausel erweitert und weiters klargestellt wurde, daß behinderte Kinder, die ihren Schulbesuch in solchen integrativen Schulversuchen begonnen haben, während der gesamten Schulpflicht in solchen integrativen Schulversuchen betreut werden können. - Dies hätte nun zunächst eine Novellierung des § 1 Abs. 3 des obzitierten Bgld. Schulversuchsgesetzes 1989 zur Folge gehabt.

Hievon wird aber durch den vorliegenden Entwurf nicht Gebrauch gemacht; vielmehr sollen - um doppelgeleisigen Bestimmungen im Schulorganisationsgesetz und dem betreffenden Landesausführungsgesetz zu begegnen - die Wiederholungen der Bestimmungen beseitigt werden, die ohnehin unmittelbares Bundesrecht darstellen.

Der Zeitpunkt des Inkrafttretens wurde dem des mit der 13. Schulorganisationsgesetz-Novelle, BGBl.Nr. 408/1991, dem § 131 angefügten Abs. 5 angeglichen.

Finanzielle Mehrbelastungen für das Land entstehen durch vorliegenden Entwurf nicht.